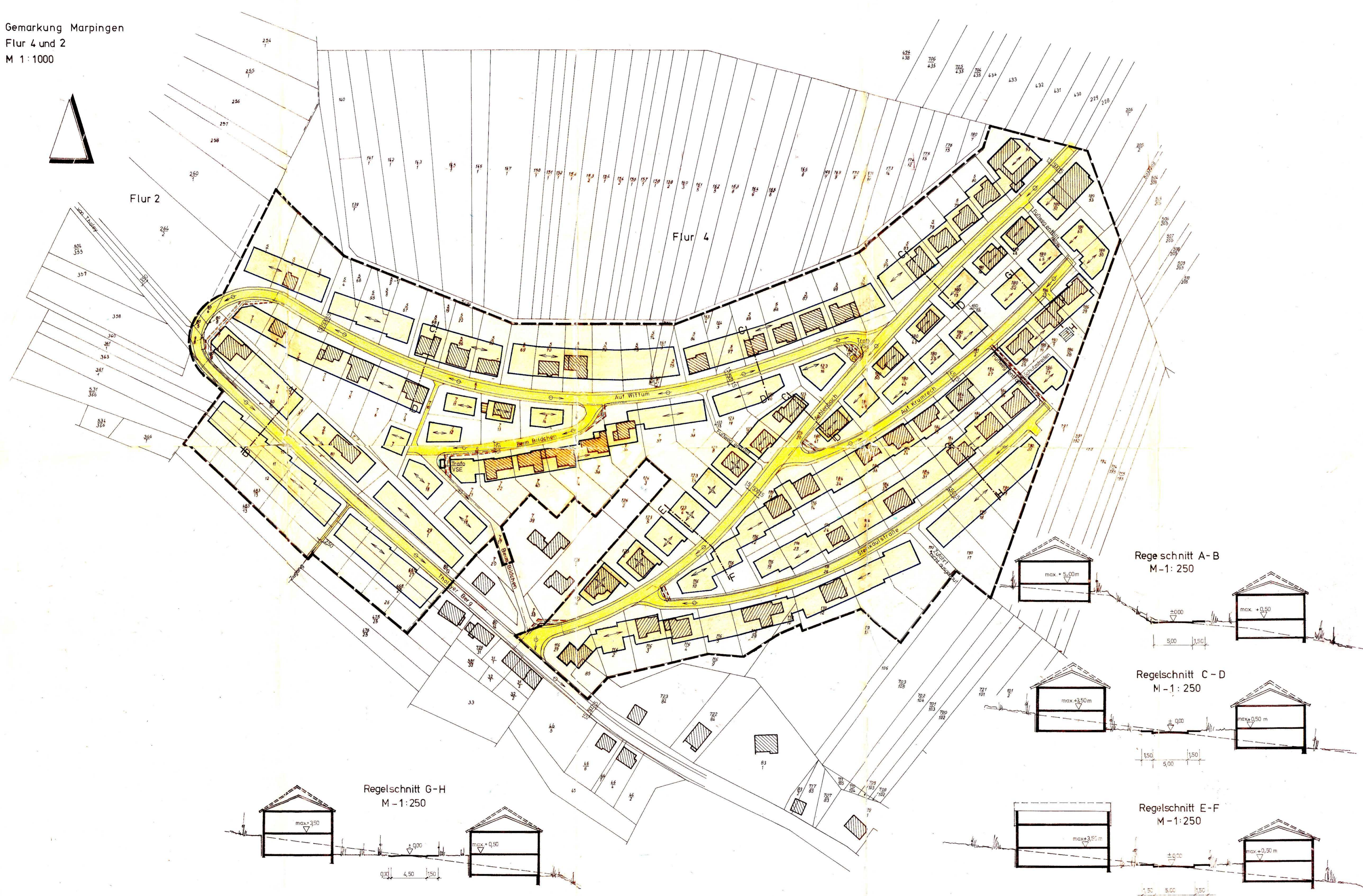


Gemarkung Marpingen
Flur 4 und 2
M 1:1000



BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)

ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
„OBER DER STEINKAUL“
Gemeinde U. Orstl. Marpingen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1950 (BGBl. I S. 34), in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes, wurde in der Sitzung des Gemeinderates am ... beschlossen.
Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte im Auftrag der Gemeinde ... durch den Herrn Landrat des Kreises St. Wendel - Kreisbauamt - Abt. Planung

Festsetzungen gemäß § 9 Absatz 1 und 7 des Bundesbaugesetzes

- Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- Art der baulichen Nutzung
 - Baugebiet
 - Es gilt die Bau-NVO vom 15.9.1977 (BGBl. S. 1757)
 - 1.1 zulässige Anlagen
 - 2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
 - Baugebiet
 - Es gilt die Bau-NVO vom 15.9.1977 (BGBl. S. 1757)
 - 2.1 zulässige Anlagen
 - 2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
- Mann der baulichen Nutzung
 - Zahl der Vollgeschosse
 - Grundflächenzahl
 - Geschossflächenzahl
 - Baumassenzahl
 - Grundflächen der baulichen Anlagen
- Bauweise
 - überbaubare Grundstücksfläche
 - nicht überbaubare Grundstücksfläche
 - Stellung der baulichen Anlagen
 - Mindestgröße der Baugrundstücke
 - Mindestbreite der Baugrundstücke
 - Mindesttiefe der Baugrundstücke
 - Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind
 - 11.1 Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen
 - 11.2 Flächen für Stellplätze mit ihren Einfahrten
 - 11.3 Flächen für Garagen mit ihren Einfahrten
 - Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschossfußboden)
 - Fläche für den Gemeindebedarf
 - überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen
 - Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mittel des sozialen Wohnungbaus gefördert werden können, errichtet werden dürfen
 - Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind
 - Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind
 - Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung
 - Verkehrflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parkieren von Fahrzeugen sowie den Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen
 - Höhenlage der anzuordnenden Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen
 - Versorgungsflächen
 - Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen
 - Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Abgrabungen
 - öffentliche und private Grundflächen wie Parkanlagen, Grünanlagen, Sport-, Spiel-, Zeit-, Badestellen und Friedhöfe
 - Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können
 - Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen
 - Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
 - Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Klein- tierhaltung wie Ausstellungen- und Zuchtanlagen, Ziegen- Koppeln und dergleichen
 - Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung der Landschaft sowie solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können
 - Mit Bahn- Fahr- und Leitungsanlagen zugunsten der Allgemeinheit eines Erreichungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen
 - Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeit- einrichtungen, Stellplätze und Garagen
 - gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen
 - Flächen der Bebauung freizuhaltenen Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Verkehrsflächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Verkehrsflächen
 - Für einzelne Flächen oder für ein Baugebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festgesetzten Flächen
 - des Anpflanzens von Bäumen und Sträuchern
 - Hilfsanlagen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Hecken, Sträuchern und Gewässern
 - Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Schutz- wehren, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind

Aufnahme von Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 4 des BBauG in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) sowie in Verbindung mit § 13 Abs. 6 der Landesbauförderung - LBO vom 27. Dezember 1974

Gebäudehöhen und -dachneigung sind der vorhandenen Bebauung anzupassen

Aufnahme von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmalern auf Grund des § 9 Abs. 4 des BBauG in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) sowie in Verbindung mit § 13 Abs. 2 der Landesbauförderung - LBO vom 27. Dezember 1974

Kenzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 BBauG

- Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind
- Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalt erforderlich sind
- Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 BBauG in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949)

- entfällt
- entfällt

Planzeichen - Erläuterung

	Geltungsbereich
	Bestehende Gebäude
	Überbaubare Grundstücksfläche
	Vorgeschriebene Flurstücksgrenze
	Bestehende Straßen
	Geplante Straßen
	Bestehende Grundstücksgrenze
	Geplante Grundstücksgrenze
	Baugrenze
	Baulinie
	Entwässerungsrichtung
	Schutzlinien für Wasserleitung

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung hat gemäß § 2a Abs. 6 BBauG ersichtlich ausgelegt von **20. Sep. 1980** bis **20. Okt. 1980**
Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am **0. Dez. 1980** gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen
Marpingen, den **17. Feb. 1981**

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt

SAARLAND
Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
Diplom-Ingenieur
Marpingen, den 17. Feb. 1981

Der Genehmigungserlass des Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen wurde am 19. Feb. 1981 ersichtlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde angegeben bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Marpingen, den 17. Feb. 1981
Landrat
Beigeordneter

DER LANDRAT DES KREISES ST. WENDEL		KREISBAUAMT - PLANUNG	
BETR: BEBAUUNGSPLAN		M - 1:1.000	
„OBER DER STEINKAUL“		ÄNDERUNGEN	
GEMEINDE U. ORSTL. MARPINGEN		NR DAT BEARB AMTSL	
BEARBEITET	10.9.1980		
GEZEICHNET	10.9.1980	BLEYMEHL	
ABTEILUNGSLEITER	10.9.1980	<i>Handwritten Signature</i>	
AMTSLIEFERER	11.9.1980	<i>Handwritten Signature</i>	